

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Luzern, Ob- und Nidwalden (abgekürzt: igkg.lu/ow/nw), besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff mit Sitz in Luzern. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Durchführen der überbetrieblichen Kurse der Branche „Dienstleistung und Administration“ (D&A) für Kauffrau/Kaufmann EFZ sowie für Kauffrau/Kaufmann EBA gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
- b) Berufs- und Praxisbildende zu beraten, auszubilden und zu informieren;
- c) Organisieren und durchführen des betrieblichen Qualifikationsverfahrens, soweit diese Aufgaben vom Kanton übertragen sind;
- d) Interessenvertretung gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying für die kaufmännische Berufsbildung der Branche Dienstleitung und Administration.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied

¹ Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r werden, der/die am Vereinszweck interessiert ist und die Anliegen der Kaufmännischen Grundbildung sowie die Weiterbildung unterstützen will, so insbesondere:

- a) Lehrbetriebe, die Kaufleute ausbilden und über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen;
- b) Institutionen und Organisationen, die sich mit der Kaufmännischen Grundbildung und der Weiterbildung im kaufmännischen Bereich befassen.

² Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle beantragt.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder verfügen über je eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Zielsetzungen dieses Vereins nicht entgegenzuwirken.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der igkg.lu/ow/nw erfolgt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten Beitrages.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der igkg.lu/ow/nw. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten soweit die Statuten nichts anderes vorsehen über:

- a) Genehmigung vom Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten,
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes;
- f) Entscheidungen über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins;
- h) Definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einberufung kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge auch von der Kontrollstelle oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

³ Wird die Einberufung von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Datum ist so früh wie möglich bekannt zu geben. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

⁵ Die Mitgliederversammlung finden an einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsort statt.

⁶ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget etc.) zuzustellen.

⁷ Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

⁸ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

² Vertretung ist lediglich durch Mitglieder zulässig. Die Vertreter/innen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein einziges Mitglied vertreten.

³ Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 4 erwähnten Beschlüsse, mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, wobei den anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern je eine Stimme zusteht. Dabei hat bei Stimmgleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.

⁵ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Vorsitz

Den Vorsitz der Versammlung führt in der Regel die Präsidentin/der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

B. Vorstand

Art. 12 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Geschäfte der igkg.lu/ow/nw,
- b) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und der Vereinsaktivitäten zuhanden der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen,
- d) Ernennung der Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK),
- e) Regelung der Geschäftsbesorgung, insbesondere der Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Zeichnungsberechtigungen und Geschäftsleiter/in,
- f) Der Vorstand wählt die Geschäftsleiterin / den Geschäftsleiter. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle und beaufsichtigt die Arbeiten der Geschäftsstelle,
- g) Der Vorstand benennt eine Kommission, welche Aufgaben im Bereich der Qualitätskontrolle wahrnimmt.

Art. 13 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer, Konstituierung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Präsidenten.
- ² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter der Lehrbetriebe, Verbundpartner können dem Vorstand angehören solange sie die Funktion ausüben, derentwegen sie im Vorstand sind.

Art. 14. Einberufung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- ³ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine zugelassene Revisionsgesellschaft.
- ² Die Revisionsgesellschaft wird alle 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

IV. Finanzen

Art. 16 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse;
- c) Subventionen der Kantone;
- d) Entschädigungen für Dienstleistungen;
- e) Allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 17 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

V. Schlussbestimmung

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen ist samt Inventar der IGKG Schweiz als Treuhänder zu übergeben, die es bei einer Wiedergründung des Vereins innerhalb von fünf Jahren an diesen zu übertragen hat.

² Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen, im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne), in das Eigentum der IGKG Schweiz über. Sollte diese nicht mehr existieren, geht das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen oder Organisationen, die denselben oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 9. März 2005 und die Änderungen 17 Juni 2015. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Luzern, 11. Mai 2022
igkg.lu/ow/nw